



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore Stephens Advisa
06.02.2020

BG&P aktuell

Brexit & Umsatzsteuer Was heißt der Brexit umsatzsteuerlich für Ihr Unternehmen?

Eines ist sicher – der Brexit fand am 31.01.2020 statt. Ebenso sicher ist, dass sich **bis zum 31.12.2020** für Ihre Geschäfte mit dem Vereinigten Königreich **umsatzsteuerlich NICHTS ändert**. Die Regelungen ab 01.01.2021 sind derzeit noch ungewiss. Bis dahin – nämlich bis zum 31.12.2020 – bleiben die umsatzsteuerlichen Regelungen gleich wie bisher, unter anderem:

- Die Lieferung von Waren von Österreich ins Vereinigte Königreich ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung mit den entsprechenden Nachweispflichten.
- Ein Verbringen von Waren des Unternehmens aus Österreich zur eigenen Verfügung in das Vereinigte Königreich ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen.
- Der Erwerb von Waren aus dem Vereinigten Königreich in Österreich ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb.
- Eine dem innergemeinschaftlichen Versandhandel unterliegende B2C-Warenlieferung von Österreich ins Vereinigte Königreich kann bei Nichtüberschreiten der britischen Lieferschwelle weiterhin mit österreichischer USt versteuert werden.
- Für Dienstleistungen gelten weiterhin die gewohnten Leistungsortbestimmungen; ebenso gilt weiterhin das Reverse Charge System.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen und Verbringen sowie Reverse Charge Dienstleistungen nach der Generalklausel sind weiterhin in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen.



Mag (FH). Marie-Luise Kurahs rät:

Der Brexit hat vorerst im Jahr 2020 noch keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen. Die von der EU beschlossenen umsatzsteuerlichen „Quick Fixes“ gelten stattdessen schon ab 01.01.2020 (insbesondere Regelungen für Reihengeschäfte, Konsignationslager und Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen). Für Fragen zu den umsatzsteuerlichen Neuerungen iZm den Quick Fixes ab 01.01.2020 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
office@bgundp.com

Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich
oder haben Verbesserungsvorschläge?
Wir freuen uns über Ihr Feedback an
office@bgundp.com

BG&P Binder Grosseck & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von

MOORE STEPHENS



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

- Britische UID-Nummern sind weiterhin gültig und somit auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
- Die seit 01.01.2020 geltenden EU-weiten Neuregelungen zu
 - innerschweizerischen Lieferungen,
 - Reihengeschäften und
 - Konsignationslagern

sind derzeit auch für Geschäfte mit dem Vereinigten Königreich anzuwenden.

- Anträge auf Erstattung der britischen Vorsteuern für das Jahr 2019 sind wie bisher bis spätestens 30.09.2020 zu stellen.
- Anträge auf Erstattung der britischen Vorsteuern für das Jahr 2020 sind bis spätestens 31.03.2021 zu stellen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass

- die umsatzsteuerlichen Regelungen vorerst bis zum 31.12.2020 aufrecht bleiben.

Was nach dem 31.12.2020 wirklich kommt ist derzeit noch ungewiss, auch eine Verlängerung der Übergangsfrist wäre möglich.